

III. Weitere Pflichten für Hundehalter

Nach § 6 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ennepetal hat derjenige, der auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Weiterhin haben Hundeführer oder Hundeführerinnen gemäß § 6 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung für Verunreinigungen, die durch das Tier verursacht werden, geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.

IV. Verstöße

Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden.

V. Standorte der Hundekotbeutelspender

- 1.: Voerder Str. geg. Marktstr. (vor Haus-Nr. 52)
- 2.: Mittelstr. Höhe Praxis Mehrwald (vor Haus-Nr. 30)
- 3.: Lindenstr. Höhe Sparkasse (vor Haus-Nr. 19)
- 4.: Schiefelbusch, Zuwegung oberhalb Polizei (Stichweg oberhalb Haus-Nr. 9)
- 5.: Büttenberger Str., Zuwegung KSP (Stichweg Haus-Nr. 6)
- 6.: Wuppermannstr., Zuw. Schiefelbusch (Haus-Nr. 121 a)
- 7.: Birkenstr. (vor dem Kindergarten)
- 8.: Hülsenbecker Tal (in Höhe Kinderspielplatz)
- 9.: Altenhöfinghoff (Eingang zum Waldlehrpfad)
- 10.: Dohlenweg Wendehammer (Eingang Wanderweg, zw. Haus-Nrn. 22 + 24)
- 11.: Hinnenberger Heide (oberhalb Gut Braband)
- 12.: Hagener Str., Parkplatz ggü. Bachstr. (ggü. Haus-Nr. 203)
- 13.: Bolzplatz Heide
- 14.: Siegerlandstr., Eingang Wanderweg (neben Haus-Nr. 20)
- 15.: Wanderparkplatz Oberbauer (Bilsteinkurve)
- 16.: Wanderweg Kotthausstr. (in Höhe Fa. Braselmann)
- 17.: Nottloher Weg, Wendehammer (CVJM-Heim)

Ansprechpartner:

Stadtbetriebe Ennepetal AÖR
Hembecker Talstr. 41-45
Tel.-Nr.: 02333 / 6585 - 0

VI. Verhalten auf landwirtschaftlichen Flächen

Mit der Verrichtung ihres "Geschäftes" und durch das Apportieren von Stöcken verursachen Hunde Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen. Wird ein Stock zum Beispiel auf eine eingesäte Parzelle geworfen, kann durch das Laufen des Hundes der Aufwuchs der Pflanzen zerstört werden. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen wird dadurch erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Es entsteht damit ein wirtschaftlicher Schaden.

Bitte sorgen Sie also dafür, dass Ihr Hund auf Landwirtschaftsflächen nicht frei herumläuft!

VII. Hundesteuer

In Ennepetal gilt wie in allen Kommunen eine steuerliche Anmeldepflicht für Hunde. Dies muss innerhalb von zwei Wochen nach der Anschaffung geschehen.

Für bestimmte Hunde und Personengruppen gibt es eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Hundesteuer. Beispielsweise wird die Steuerbefreiung auf Antrag für ein Jahr für Hunde gewährt, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierchutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.

Für nähere Informationen über die Voraussetzungen für eine Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.

Die Steuer beträgt jährlich für einen Vierbeiner 114 Euro (für zwei Hunde 150 Euro und ab drei Hunden 176 Euro je Hund).

Übrigens: Die Hundesteuer ist keine Reinigungsgebühr. Manche Hundehalter glauben, mit der Hundesteuer hätten sie auch die Beseitigung des Hundekots schon bezahlt. Wie jede Steuer ist die Hundesteuer eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenüber steht.

Informationen für Hundehalter



Foto: Olivia Haja / pixelio.de

Herausgeber:

Stadt Ennepetal
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Bürgerdienste und Stadtentwicklung
- Ordnungsamt -
Bismarckstraße 21
58256 Ennepetal
Tel.-Nr. 02333 / 979 - 0
www.ennepetal.de

Dieses Faltblatt enthält Informationen rund um das Halten von Hunden auf dem Gebiet der Stadt Ennepetal.

I. Allgemeine Pflichten

Anzeigepflichtige Hunde

(§ 11 Landeshundegesetz NRW - LHundG NRW)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind neben der Anmeldung zur Hundesteuer vom Hundehalter bei der örtlichen Ordnungsbehörde als sogenannter „großer Hund“ anzuzeigen. Haftpflichtversicherung, Mikrochip und Sachkunde des Hundehalters sind nachzuweisen.

Erlaubnispflichtige Hunde

(§§ 3 und 10 LHundG NRW)

Erlaubnispflichtige Hunde (z.B. American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Rottweiler usw.) dürfen nur gehalten werden, wenn die zuständige Behörde (örtliche Ordnungsbehörde) eine Erlaubnis zur Haltung dieser Hunde erteilt hat. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Ennepetal.

II. Anlein- und Aufsichtspflichten

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Grundsätzliche Pflichten

Alle Hunde sind nach § 2 Abs. 2 LHundG NRW

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. sowie in der Allgemeinheit zugänglichen und umfriede-

ten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,

3. sowie bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. sowie in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.

Für erlaubnispflichtige gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen besteht eine generelle Anlein- und Maulkorbpflicht nach § 5 LHundG NRW.

Weiterhin ist gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung das Mitführen von Tieren auf öffentlichen Spielanlagen mit Ausnahme von Blindenführhunden untersagt.

Leinenpflicht in „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“

Definition „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“: *Aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung, die unter Berücksichtigung von Baulücken und Freiflächen den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt.*

Große Hunde sind nach § 11 Abs. 6 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums *innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile* auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Neben den Regelungen des LHundG enthält auch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Ennepetal in § 6 Bestimmungen zur Anleinpflicht.

Danach besteht Leinenzwang für alle Hunde auf Verkehrsflächen und Anlagen *innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile*.

Für das Führen von Hunden auf Wegen und Pfaden in der freien Landschaft gilt die Anleinpflicht nicht, soweit sich ein Leinenzwang nicht aus anderen Rechtsvorschriften oder Festsetzungen (z.B. insbesondere Landeshundegesetz sowie Forst- und Jagdgesetze sowie landschaftsrechtliche Regelungen) ergibt.

Welche Anlagen gibt es in Ennepetal?

Grün- und Erholungsanlagen

| Nr. | Bezeichnung der Anlagen | Ortsteil |
|-----|---|---------------|
| 1. | Rahlenbecker Str./Ulmenstr. | Büttenberg |
| 2. | Rahlenbecker Str. | Büttenberg |
| 3. | Buchen-/Birkenstr. | Büttenberg |
| 4. | Biotop Schiefelbusch | Büttenberg |
| 5. | Kirchstr. - Alter Friedhof | Milspe |
| 6. | Schillerstr. | Milspe |
| 7. | Auf der Hardt | Milspe |
| 8. | Hülsenbecker Tal | Milspe |
| 9. | Wilhelm-Busch-Str. | Milspe |
| 10. | Wilhelmshöher/Rüggeberger Str. | Milspe |
| 11. | Neustr. | Milspe |
| 12. | Gasstr./Südstr. | Milspe |
| 13. | Oelkinghausen | Oelkinghausen |
| 14. | Auf der Klutert | Altenvoerde |
| 15. | Ischebecker Str. | Altenvoerde |
| 16. | Schützenstr. | Altenvoerde |
| 17. | Nielandweg/Steinbruch | Altenvoerde |
| 18. | Höhlenstr. | Altenvoerde |
| 19. | Gartenstr. | Altenvoerde |
| 20. | Bismarckstr./Loher Str. | Altenvoerde |
| 21. | Höfinghoff (Eingangsbereich zum Waldlehrpfad) | Voerde |
| 22. | Neuenloher Weg | Voerde |

Leinenpflicht im Wald

Hier besteht nach dem Landesforstgesetz eine Anleinpflicht für sämtliche Hunde außerhalb von Wegen. In Naturschutzgebieten müssen Hunde auch auf den Wegen angeleint geführt werden. Es ist verboten, wilde Tiere mutwillig zu beunruhigen, z.B. durch Störung von freilaufenden Hunden.